

II-1399 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 7. Mai 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Zl. 21.891/62-4/84

600 IAB

1984 -05- 08

zu 630 J

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Vorsorgeuntersuchungen bei Friseurlehrlingen (Nr.630/J)

Die anfragenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß die Fälle der Berufsdermatosen, insbesondere der von Friseur- und Perückenmacherlehrlingen stark angestiegen seien. Viele dieser Allergieanfälligkeiten könnten jedoch bereits vor Antritt der Lehre festgestellt werden, wenn rechtzeitig eine entsprechende Untersuchung durchgeführt würde. § 188 a ASVG böte zudem die Möglichkeit, bei sämtlichen Jugendlichen vor Eintritt in den Lehrberuf auf Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung einen Allergietest durchzuführen. Im Vergleich zu den kostspieligen Leistungsansprüchen bei Eintritt von Versicherungsfällen würden diese Untersuchungen nur geringe Kosten verursachen.

In diesem Zusammenhang wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage gerichtet:

"Sind Sie bereit, die gesetzliche Unfallversicherung zur baldigen Wahrnehmung des § 188 a ASVG für jene Jugendlichen zu veranlassen, die beabsichtigen den Lehrberuf

"Friseur und Perückenmacher" zu ergreifen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen: Ich stehe Ihrer Anregung sehr positiv gegenüber, allerdings könnten solche vorbeugenden Maßnahmen zur Abwendung der

- 2 -

Gefahr des Entstehens oder Wiederentstehens einer Berufskrankheit nicht auf § 188 a ASVG gestützt werden.

Die Tätigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung, auch auf dem Gebiet der Berufschadenprophylaxe gemäß § 188 a ASVG, ist auf den Kreis der **V e r s i c h e r t e n** ausgerichtet, dem Personen vor Eintritt in ein Lehrverhältnis nicht angehören.

Sinngemäß würde dies auch für den Anwendungsbereich des § 8 Arbeitnehmerschutzgesetz und die Durchführungsverordnung, BGBl.Nr.39/74, gelten. Der Ersatz der Kosten besonderer ärztlicher Untersuchungen durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 4 Abs.5 der Verordnung bezieht sich auf ärztliche Untersuchungen gemäß § 2 Abs.2 lit.a im Organisations- und allfälligen Vorfinanzierungsbereich eines (vorhandenen) Arbeitgebers.

Eine erste Fühlungnahme mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt hat jedoch ergeben, daß die Anstalt bereit wäre, die der parlamentarischen Anfrage zugrundeliegenden Vorschläge etwa unter Berufung auf die finale Programmierung der Aufgabenstellung der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 172 ASVG zu unterstützen.

In Anbetracht der kurzen für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit war es jedoch nicht möglich, Lösungsmöglichkeiten erarbeiten zu lassen. Ich werde die Angelegenheit aber mit Nachdruck weiter verfolgen.

Der Bundesminister:

